

## Änderung der Flohmarktordnung der Bürgerhäuser Dreieich

Aufgrund der §§ 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 25.09.2007 folgende Satzung zur Änderung der Flohmarktordnung des Eigenbetriebs Bürgerhäuser Dreieich beschlossen:

### Artikel 1

Abs. 2 des § 3 Marktbereich, Markttag, Marktzeit erhält folgende Fassung:

„Markttag ist grundsätzlich jeweils der zweite Samstag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, September und Oktober sowie der vierte Samstag im August jeden Jahres.“

### Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

### Artikel 3

Der Magistrat wird ermächtigt, die Marktsatzung mit den sich aus dieser und den vorangegangenen Änderungssatzungen ergebenden Änderungen neu bekannt zu machen.

Dreieich, 04. Oktober 2007

Stadt Dreieich  
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer  
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 08.10.2007